

Wirtschaftliche Schweinehaltung

Der Umgang mit Tierschutzkontrollen – die Rechte und Pflichten des betroffenen Landwirts

Agenda

- I. Ausgangslage
- II. Verfahrensgarantien
- III. Tierschutzkontrollen und die Rechte der Tierhaltenden
- IV. Mögliche Folgen einer Kontrolle
- V. Unsere Empfehlungen
- VI. Fragen

I. Ausgangslage

- Beim Veterinärdienst handelt es sich um eine Spezialpolizeibehörde
- Ihr Auftrag verpflichtet sie zum Schutz der Tiergesundheit, des Tierwohls, der Tierwürde, der Lebensmittelsicherheit sowie zur Bekämpfung von Tierseuchen
- Zutrittsrecht nach Art. 39 TSchG
- Dürfen keinen unmittelbaren Zwang gegen Sachen oder Personen anwenden (Aufgabe der Polizei i.e.S.)

I. Ausgangslage

- Kontrolle bildet Beweisgrundlage für allfälliges Straf- oder Verwaltungsverfahren
- Grundsätze des Strafverfahrensrecht nach Art. 3-11 StPO sind anwendbar
 - Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 StPO)

II. Verfahrensgarantien

- Nach Art. 29 BV
 - Rechtliches Gehör
 - Waffengleichheit
- Gelten in sämtlichen Verfahren
- Rechtliches Gehör
 - Dient der Sachverhaltsaufklärung
 - Persönliches Mitwirkungsrecht (Orientierung, Äusserung und Teilnahme an der Sachverhaltsabklärung)
- Waffengleichheit
 - Tierhaltende sind bei Kontrollen immer beizuziehen
 - Anspruch darauf, weitere Personen beizuziehen

III. Tierschutzkontrollen und die Rechte der Tierhaltenden

- Veterinärdienst hat als Spezialpolizeibehörde die Grund- und Verfahrensrechte der Tierhaltenden zu wahren
 - Kontrollen dürfen nicht in Abwesenheit des Tierhaltenden durchgeführt werden.
 - Stallungen dürfen nicht ohne Zustimmung betreten werden.
 - Kontrolleure müssen auf Tierhaltenden warten (Sie/Er muss die Möglichkeit haben den Betriebsablauf zu pausieren).
 - Beizug weiterer Personen durch Tierhaltende ist erlaubt.

III. Tierschutzkontrollen und die Rechte der Tierhaltenden

- Veterinärdienst hat als Spezialpolizeibehörde die Grund- und Verfahrensrechte der Tierhaltenden zu wahren
 - Ist die/der Tierhaltende nicht erreichbar, stellt das kein Verzicht auf die Mitwirkungsrechte dar.
 - Tierhaltende können verlangen, dass weitere Positionen kontrolliert werden.

III. Tierschutzkontrollen und die Rechte der Tierhaltenden

- Mitwirkung durch die/den Tierhaltenden
 - Kontrolle darf nicht verweigert werden.
 - Gewährung des Zutritts zu Räumen, Tieren etc.
 - **Empfehlung:** Bei Kontrolle selber Bilder und Videos erstellen.
 - **Empfehlung:** Kontrollbericht aufmerksam durchlesen und wenn nötig Ergänzungen anbringen (bspw. Dokumentation von positiven Aspekten oder Gesamteindruck).

III. Tierschutzkontrollen und die Rechte der Tierhaltenden

- Verhältnismässigkeitsprinzip
 - Tierhaltende müssen spätestens bei Eintreffen der Kontrolleure auf dem Hof informiert werden.
 - In Abwesenheit der Tierhaltenden haben Kontrolleure nur unter bestimmten Umständen ein Zutrittsrecht zum Stall.

III. Tierschutzkontrollen und die Rechte der Tierhaltenden

Wann ist der Zutritt ohne Beisein und/oder ohne Einwilligung des Tierhalters oder der Tierhalterin gerechtfertigt?

1. Wenn der dringende Verdacht besteht, dass Tiere erheblich leiden oder ihr Wohlergehen oder ihre Würde massiv missachtet wird. Hier ist auch der Zutritt zu Wohnungen gerechtfertigt. Sind dazu Zwangsmassnahmen (Aufbrechen von Türen, Festhalten von Personen u.a.) nötig, sind die Polizeiorgane zur Unterstützung und als Zeugen beizuziehen, ausser es bestehe unmittelbarer Handlungsbedarf, um das Leben von Tieren zu retten oder die Gefahr der Vertuschung der Tatbestände besteht.
2. Bei unangemeldeten Nachkontrollen von qualitativen Tierschutzmängeln, welche bei einer früheren Kontrolle festgestellt und dem Tierhalter oder der Tierhalterin mitgeteilt worden sind. In diesen Fällen ist ein Zutritt zu den Stallungen, zugänglichen Gehegen, Arealen und Einrichtungen, wo sich die Mängel befunden haben, gerechtfertigt, ausgenommen zu Wohnungen und Privaträumen. Wird der Zutritt bei Nachkontrollen verweigert, sind Zwangsmassnahmen analog Ziffer 1 möglich.

St.Gallen, 23. Juni 2017

Dr. Albert Fritsche, Kantonstierarzt

IV. Mögliche Folgen einer Kontrolle

- Was kann der Veterinärdienst tun, wenn er einen Mangel feststellt?
 - Bei geringen Mängeln: Toleranz oder Anordnung der Beseitigung des Mangels ohne weiteren Konsequenzen
 - Erlass einer Verfügung
 - Mitteilung an Direktzahlungsbehörde
 - Meldung an Polizei
- Folgen:
 - Verbindliche Anordnung von Massnahmen
 - Kürzung der Direktzahlungen
 - Einleitung eines Strafverfahrens

IV. Mögliche Folgen einer Kontrolle

- Bei Bauer X wurde die Kontrolle durchgeführt, er ist jedoch mit den festgestellten Mängeln nicht einverstanden. Was kann er tun?
 - Unterzeichnung des Kontrollrapports verweigern.
 - Anfechtung des Erläuterungsschreibens des Veterinärdienstes (auch wenn Rechtsmittelbelehrung fehlerhaft ist). Daraufhin muss der Veterinärdienst eine beschwerdefähige Verfügung erlassen.
 - Anfechtung der Verfügung des Veterinärdienstes (Wichtig, bevor eine Behörde eine Verfügung erlässt, muss sie der betroffenen Person die Möglichkeit zur Stellungnahme einräumen).

IV. Mögliche Folgen einer Kontrolle

- Was macht die Direktzahlungsbehörde, wenn ihr ein Mangel mitgeteilt wird?
 - Kürzung der Direktzahlungen entsprechend den Vorgaben der DZV
 - **Wichtig zu wissen:**
 - Selbständiges Verfahren vor Direktzahlungsbehörde.
 - Bedarf keiner verbindlichen Feststellung des Mangels durch den Veterinärdienst, damit eine Kürzung der DZ vorgenommen werden kann.
 - Aufgrund von Art. 101 DZV muss der Landwirt den Nachweis erbringen, dass er die Voraussetzungen zum Erhalt der DZ erfüllt hat. Da es sich um ein öffentlich-rechtliches Verfahren handelt, gilt der Untersuchungsgrundsatz trotzdem.

IV. Mögliche Folgen einer Kontrolle

- Was macht die Strafverfolgungsbehörde, wenn ihr ein Mangel mitgeteilt wird?
 - Die Polizei ist verpflichtet, den ihr gemeldeten Delikten nach zu gehen.
 - In der Regel wird bei Verstößen gegen den Tierschutz als erstes eine Einvernahme (Befragung) vor der Polizei durchgeführt (=Einleitung eines Strafverfahrens).

IV. Mögliche Folgen einer Kontrolle

□ Beispiel Strafverfahren I

- Eines Morgens bemerkt Bauer X ein lahmes Rind. Er informiert sofort den Tierarzt, weil er der Meinung ist, das Rind nicht selbst versorgen zu können. Der Tierarzt teilt ihm mit, dass er erst nach dem Mittag vorbei kommen könne.
- Kurz vor dem Mittag erhält Bauer X Besuch von zwei Tierschutzkontrolleuren, welche eine unangemeldete Kontrolle durchführen möchte.
- Bei den Aufzuchttrindern weist Bauer X die Kontrolleure auf das lahme Tier hin und erklärt, dass der Tierarzt informiert ist.

IV. Mögliche Folgen einer Kontrolle

□ Beispiel Strafverfahren I

- Die Kontrolleure hören dem Bauer X nicht zu und notieren, dass ein Rind verletzt ist und keine Pflegebehandlungen vorgenommen wurden.
- Der Veterinärdienst meldet den Vorfall der Polizei, worauf Bauer X von der Polizei vorgeladen wird.
- Einige Wochen später erhält Bauer X einen Strafbefehl in welchem er wegen Tierquälerei (Vernachlässigung eines verletzten Rinds) nach Art. 26 Abs. 1 TSchG schuldig gesprochen wird.
- Bauer X erhebt Einsprache. Die Stawa hält am Strafbefehl fest und es kommt zur Gerichtsverhandlung.

IV. Mögliche Folgen einer Kontrolle

□ Beispiel Strafverfahren I

- Vor Gericht wird Bauer X freigesprochen, weil er die nötige Pflegebehandlung (Beizug Tierarzt) vorgenommen hat.
- Hätte Bauer X keine Einsprache erhoben, hätte er einen Eintrag im Strafregister wegen Tierquälerei gehabt. Auch wären ihm die Direktzahlungen gekürzt worden.
- **Fazit:** Die Anfechtung eines Strafbefehls kann sich lohnen!
- **Empfehlung:** Wenn die Polizei sich meldet und ein paar Fragen zum Vorfall bei der Kontrolle stellen möchte, Anwalt beiziehen.

IV. Mögliche Folgen einer Kontrolle

□ Beispiel Strafverfahren II

- Landwirt Y. hat ein verletztes Tier. Er meldet dieses dem Tierarzt, welcher die Verletzung als unproblematisch erachtet und eine Schlachtung am nächsten Tag vorsieht.
- Es wird auf eine Transportfähigkeitsbescheinigung verzichtet.
- Im Schlachthof wird die Annahme verweigert und das Tier an die Tierklinik weitergeleitet.
- Landwirt Y. wird mittels Strafbefehl der Tierquälerei verurteilt.

IV. Mögliche Folgen einer Kontrolle

- Beispiel Strafverfahren II
 - Der Strafbefehl wird nicht akzeptiert.
 - Strafverfahren vor dem Strafgericht ist öffentlich.
 - Landwirt Y. wird vom Strafgericht freigesprochen.

Baden
Baden-Wettingen,
Brugg-Windisch, Zurrach-Aaretal

Glasfaser für alle
Einfach verlegt, einfach zu bedienen, einfach zu warten.
056 560 60 55
baden4net.ch
baden4net

19

Freitag, 26. Mai 2023

Muni notgeschlachtet – Bauer vor Gericht

Ein Landwirt aus der Region musste sich wegen Tierquälerei vor dem Bezirksgericht Baden verantworten. Die Vorwürfe trafen ihn hart.

Styl: Eloff Franco

«Die Beaufsichtigung meines Hofes ist eine neue Erfahrung. Das hat mir keine Jahr für den Gang gegeben, und ich habe mir ernsthaft überlegt, mit den Tieren aufzuhören», sagt der Beschuldigte zu Gerichtspräsidentin Gabriela Fehr. Der Angeklagte stand diese Woche wegen Tierquälerei vor dem Bezirksgericht Baden. Er habe vorzeitig einen seiner Mastmari vernachlässigt, warf ihm die Staatsanwaltschaft vor. Gegen einen Strafbefehl vom April 2022, der eine bedingte Geldstrafe von 10 Tagen mit 110 Franken und eine Busse von 1500 Franken vorsah, hatte er eine Einsprache eingelegt.

Der Beschuldigte hatte 2021 einen Transporter besaß, seinen Mastmari am 13. September für die Schlachtung nach Zürich zu fahren. Der amliche Tierarzt im Schlachthof beobachtete, dass der Masti das linke Hinterbein aufgrund einer Verletzung nicht voll belasten und hochgradig lähm gung. Zusätzlich lief dem Viehtier der verkürzte, einige Monate zuvor sei dem Tier von einem Argonosen der Schwanz abgetrennt worden. Diese Auffälligkeiten beobachtete der Landwirt danach nicht. «Die Wunde war trocken, ich sah kein Blut. Er wirkte nicht, aber auch: «Es ist nicht einfach, die Wunde dem Beschuldigten



Der neugeborene Mastmari eines Landwirts aus dem Raum Baden hätte laut Staatsanwaltschaft früher behandelt oder geschlachtet werden sollen. Symbolbild: Christian Bremner

alles zu sehen, ich bin ja nicht 24 Stunden pro Tag im Stall.» Der Gutsinhabersstand des Tier bewegte den Muni-Reiter dann, den Transporter anzuhalten und die Überführung zum Schlachthof an demselben Tag zu veranlassen. Der Transporter bestätigte als Zeuge, dass das Tier einen gesunden Eindruck gemacht habe. «Ich sah sein Bein nicht geschwollen, ist aber selbstständig in den Transporter eingestiegen.» Aus diesem Grund sei auch kein Tierarzt herbeigeholt worden. Dies wurde dem Beschuldigten

«Es ist nicht einfach, alles zu sehen. Ich bin ja nicht 24 Stunden pro Tag im Stall.»

Beschuldigter Tierhalter

warten müssen, begründete er seinen Entscheid. «Tierquälerei ist der schlimmste Vorwurf, der einem Tierhalter gemacht werden kann», sagte der Verteidiger in seinen Plädoyer. Der Landwirt habe die Wunde des Tieres keine Zeit mitgeschaut und keine Zeit mitgeschaut und keine Zeit mitgeschaut. Der Transporter bestätigte als Zeuge, dass das Tier einen gesunden Eindruck gemacht habe. «Ich sah sein Bein nicht geschwollen, ist aber selbstständig in den Transporter eingestiegen.» Aus diesem Grund sei auch kein Tierarzt herbeigeholt worden. Dies wurde dem Beschuldigten

letztens das Tieres bemerkt habe, habe er unentgeltlich gehandelt und die Schlachtung in die Wege geleitet. Abhilfe auf dem Schlachthof waren das Problem. Zur Notschlachtung sei es nicht wegen Tierquälerei gekommen, sondern wegen der technischen Abhilfe auf dem Schlachthof. «Daher sei der Masti wegen der Verletzung nicht geschlachtet werden können.» Die Argumente des Verteidigers und die Aussagen des Beschuldigten überzeugten die Gerichtspräsidentin. Sie sprach den Landwirt frei. «Der psychologische Bericht ist nicht schön zum Lesen. Ob der Tier zum Schlachten hätte oder nicht klar ist, dass es seit längerer Zeit einen Entzündungsabschlag hatte, den Sie nicht bemerken konnten», sagte Gabriela Fehr. Dass aufgrund dessen die Aussage aus Zürich erfüllt sei, sei nachvollziehbar. Sie verurteilte, dass es deprimierend sei, wenn einem solche Dinge vorgeworfen würden. Die Gerichtspräsidentin schloss daher mit den Worten: «Ich finde es kann immer zum Lesen. Tiere, die fressen, können nicht ein dazwischen Legen und abgewandt werden, was das Gericht sagt.»

V. Unsere Empfehlungen

- Mitwirkung bei Tierschutzkontrolle geboten
- Keine unbegründete Verweigerung der Tierschutzkontrollen (Pflicht zur Mitwirkung)
- Je nach Umstand: Beizug von Bestandestierarzt oder Anwalt (v.a. wenn Mehrzahl von Kontrolleuren)
- Vorsicht bei grossen Schlachthöfen
- Bei jeder Befragung (Einvernahme) lohnt sich der Beizug eines Anwalts (Achtung: wird selten als Einvernahme bezeichnet)

VI. Fragen

□ Fragen?

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Michael Ritter
Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Bau- und
Immobilienrecht

Ritter Koller AG
rechtsanwälte.
www.ritterkoller.ch